

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 294/13 B

L 2 R 496/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 13 R 354/11 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Oktober 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 12. Juli 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12.7.2013 - der Klägerin zugestellt am 16.7.2013 - hat das LSG Niedersachsen-Bremen einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung für die Zeit von November 2009 bis 30.6.2011 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 16.8.2013 Beschwerde beim BSG eingelegt. Mit Schriftsatz vom 15.10.2013 - eingegangen am selben Tag - hat die Klägerin beantragt, die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bis zum 16.10.2013 zu verlängern und diesbezüglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Mit weiterem Schreiben vom 15.10.2013 - ebenfalls eingegangen am selben Tag - hat die Klägerin die Nichtzulassungsbeschwerde begründet. Mit Beschluss vom 16.10.2013 hat der Vorsitzende des erkennenden Senats den Antrag der Klägerin auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde unter Gewährung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig, weil sie nicht fristgerecht begründet worden ist. Die zweimonatige Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) ist am 16.9.2013 abgelaufen (§ 64 Abs 1 und 2 SGG). Die Beschwerdebegründung ist erst am 15.10.2013 beim BSG eingegangen.
- 4 Die mangels fristgerechter Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

